

Synopse Satzungen Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk Surbtal/Studenland (RAS)

Alt	Neu
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Name Unter dem Namen "Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk Surbtal/Studenland" besteht ein Gemeindeverband (im Folgenden Verband genannt) gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.	§ 1 Name Unter dem Namen "Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk Surbtal/Studenland (RAS)" besteht ein Gemeindeverband (im Folgenden Verband genannt) gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.
§ 2 Sitz Der Verband hat seinen Sitz in Ehrendingen.	§ 2 Sitz Der Verband hat seinen Sitz in Ehrendingen.
	§ 3 Personenbezeichnung Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.
§ 3 Zweck Der Verband bezweckt <ul style="list-style-type: none"> • den Betrieb des Alters- und Pflegeheims Breitwies in Ehrendingen und von Pflegewohngruppen, insbesondere derjenigen in Kaiserstuhl. • das Angebot von Dienstleistungen für die Pflege und Unterstützung zu Hause gemäss der Pflegegesetzgebung (Spitexleistungen). • den Werterhalt der bestehenden Immobilien im Besitz des Verbandes. • die Finanzierung von allfälligen Ausbauten der Immobilien sowie der Erstellung und/oder des Kaufs weiterer Immobilien. Der operative Betrieb kann im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Dritten übertragen werden.	§ 4 Zweck Der Verband bezweckt im Bereich A (Alterszentrum) <ul style="list-style-type: none"> • den Betrieb des Alters- und Pflegeheims Breitwies in Ehrendingen. • den Werterhalt der bestehenden Immobilien im Besitz des Verbandes. • die Finanzierung von allfälligen Ausbauten der Immobilien sowie die Erstellung und/oder der Kauf weiterer Immobilien. Der operative Betrieb kann im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Dritten übertragen werden. Der Verband bezweckt im Bereich B (Spitex) Dienstleistungen für die Pflege und Unterstützung zu Hause gemäss der Pflegegesetzgebung (Spitexleistungen) anzubieten.

<p>§ 4 Angeschlossene Gemeinden Dem Verband gehören folgende Gemeinden an: Ehrendingen, Fisibach, Freienwil, Kaiserstuhl, Lengnau, Rümikon, Schneisingen, Wislikofen</p>	<p>§ 5 Angeschlossene Gemeinden Dem Verband gehören folgende Gemeinden an:</p> <p>Bereich A (Alterszentrum): Ehrendingen, Fisibach, Freienwil, Lengnau, Schneisingen, Zurzach</p> <p>Bereich B (Spitex): Ehrendingen, Endingen, Fisibach, Freienwil, Lengnau, Mellikon, Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden, Zurzach</p>
<p>§ 5 Beitritt Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung der beitrittswilligen Gemeinde.</p> <p>Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit der Mehrheit von Zweidritteln der Vorstandsmitglieder.</p> <p>Neueintretende Gemeinden haben eine Einkaufssumme zu entrichten. Die Einkaufssumme wird so festgelegt, dass sich die neu eintretende Gemeinde entsprechend ihrer Einwohnerzahl an den bisher vom Verband getätigten Investitionen beteiligt (abzüglich Abschreibungen).</p> <p>Über die Verwendung der Einkaufssummen entscheidet der Vorstand.</p>	<p>§ 6 Beitritt zu den Bereichen A (Alterszentrum) und B (Spitex) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband oder zu einem Bereich des Verbands erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung der beitrittswilligen Gemeinde.</p> <p>Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit der Mehrheit von Zweidritteln der Vorstandsmitglieder.</p> <p>§ 7 Einkauf für den Bereich A (Alterszentrum) Ein Einkauf ist nur für den Bereich A (Alterszentrum) notwendig. Neueintretende Gemeinden für diesen Bereich haben eine Einkaufssumme zu entrichten.</p> <p>Über die Höhe und die Verwendung der Einkaufssumme entscheidet der Vorstand.</p>
<p>§ 6 Austritt Der Austritt aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen möglich.</p> <p>Die Mitgliedschaft im Verband kann frühestens nach fünf Jahren Zugehörigkeit jeweils auf den 31. Dezember mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden.</p>	<p>§ 8 Austritt aus dem Bereich A (Alterszentrum) Der Austritt aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen möglich.</p> <p>Die Mitgliedschaft im Bereich A (Alterszentrum) des Verbandes kann frühestens nach fünf Jahren Zugehörigkeit jeweils auf den 31. Dezember mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.</p>

<p>Austretende Gemeinden haben vor dem Austritt alle ihnen erwachsenen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen und bestehendes Vermögen des Verbandes.</p>	<p>Austretende Gemeinden haben vor dem Austritt alle ihnen erwachsenen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen und bestehendem Vermögen des Verbandes.</p> <p>§ 9 Austritt aus dem Bereich B (Spitex) Der Austritt aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen möglich.</p> <p>Die Mitgliedschaft im Bereich B (Spitex) des Verbandes kann, gemäss Leistungsvereinbarung für Spitexleistungen, jeweils auf den 31. Dezember mit einer Frist von einem Jahr oder zum Zeitpunkt der Neuverhandlungen der Leistungsvereinbarung gekündigt werden. Frühestens per 31. Dezember 2028.</p> <p>Austretende Gemeinden haben vor dem Austritt alle ihnen erwachsenen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.</p>
<p>2. Organisation</p>	<p>2. Organisation</p>
<p>§7 Organe Die Organe des Verbandes sind A) Der Vorstand B) Die Kontrollstelle</p>	<p>§ 10 Organe Die Organe des Verbandes sind A) Der Vorstand B) Die Kontrollstelle</p>
<p>A) Der Vorstand</p>	<p>A) Der Vorstand</p>
<p>§ 8 Allgemeines Jede Gemeinde wählt einen Vertreter in den Vorstand.</p>	<p>§ 11 Allgemeines Jede Gemeinde wählt eine Vertretung aus dem Gemeinderat in den Vorstand.</p> <p>Zusammensetzung des Vorstandes im Bereich A (Alterszentrum): Ehrendingen, Fisibach, Freienwil, Lengnau, Schneisingen, Zurzach</p> <p>Zusammensetzung des Vorstandes im Bereich B (Spitex): Ehrendingen, Eendingen, Fisibach, Freienwil, Lengnau, Mellikon, Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden, Zurzach</p>

<p>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen. Der Aktuar/die Aktuarin muss nicht dem Vorstand angehören. In diesem Fall nimmt er/sie an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.</p>	<p>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen. Der Aktuar muss nicht dem Vorstand angehören. In diesem Fall nimmt er an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte. Nicht wiedergewählte oder zurückgetretene Gemeinderäte innerhalb einer Legislaturperiode bleiben längstens bis zur Neuverteilung der Ressorts im entsprechenden Gemeinderat im Verbandsvorstand.</p>
<p>§ 9 Aufgaben</p> <p>Der Vorstand hat über sämtliche Gegenstände Beschluss zu fassen, die in den Bereich der ordentlichen Verwaltung des Verbandes fallen und nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Verbandes. b. Vertretung des Verbandes nach aussen. c. Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband und Entscheid über die Verwendung von Einkaufssummen. d. Satzungsänderungen, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen. e. Abschluss von Verträgen mit Gemeinden und Institutionen über die Nutzung der stationären Einrichtungen und Dienstleistungen. f. Einsetzung von beratenden Kommissionen g. Vorberatung und Antragstellung von Geschäften, welche der Zustimmung der Gemeinden bedürfen. h. Abschlüsse von allen im Verbandszweck liegenden Rechtsgeschäften, mit Ausnahme von Kauf und Verkauf von Land und Immobilien. i. Einholung von Subventionszusicherungen. j. Beschlussfassung über Verpflichtungskredite über Investitionen k. Festlegung der Tarife l. Verhandlung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen m. Festlegung des Mietbetrags für die Nutzung der Immobilien 	<p>§ 12 Aufgaben Bereiche A (Alterszentrum) und B (Spitex)</p> <p>Der Vorstand hat über sämtliche Geschäfte Beschluss zu fassen, die in den Bereich der ordentlichen Verwaltung des Verbandes fallen und nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.</p> <p>Er hat insbesondere folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Verbandes im jeweiligen Bereich A (Alterszentrum) oder B (Spitex). b. Vertretung des Verbandes nach aussen. c. Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband. d. Satzungsänderungen, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen. e. Abschluss von Verträgen mit Gemeinden und Institutionen über die Nutzung der stationären Einrichtungen und Dienstleistungen. f. Einsetzung von beratenden Kommissionen g. Vorberatung und Antragstellung von Geschäften, welche der Zustimmung der Gemeinden bedürfen. h. Abschlüsse von allen im Verbandszweck liegenden Rechtsgeschäften, mit Ausnahme von Kauf und Verkauf von Land und Immobilien. i. Zustellung der Sitzungsprotokolle des Vorstandes an die Verbandsgemeinden. j. Unterbreiten von Vorschlägen für die Wahl der Kontrollstelle

<ul style="list-style-type: none"> n. Genehmigung von Budget und Rechnung des Verbandes und des Betriebs o. Die Sitzungsprotokolle des Vorstandes werden den Mitgliedsgemeinden zugestellt. p. Vorschlag für die Wahl der Kontrollstelle 	<p>§ 13 Zusätzliche Aufgaben im Bereich A (Alterszentrum)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Entscheid über die Verwendung von Einkaufssummen b. Einholung von Subventionszusicherungen c. Beschlussfassung über Verpflichtungskredite zu Investitionen d. Festlegung der Tarife e. Verhandlung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen f. Festlegung des Mietbetrags für die Nutzung der Immobilien g. Genehmigung von Budget und Rechnung des Verbandes und des Betriebs <p>§ 14 Zusätzliche Aufgaben im Bereich B (Spitex) Verhandlung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen</p>
<p>§ 10 Amtsführung Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin, zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen. Die Einberufung muss auf begründetes Verlangen von mindestens 6 seiner Mitglieder ebenfalls erfolgen.</p> <p>Die Einberufungsfrist beträgt 21 Tage.</p> <p>Die Verhandlungsfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.</p> <p>Im Übrigen gelten für die Verhandlungen die Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p>§ 15 Amtsführung Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen. Die Einberufung muss auf begründetes Verlangen von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder ebenfalls erfolgen.</p> <p>Die Einberufungsfrist beträgt 21 Tage.</p> <p>Die Verhandlungsfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p>Im Übrigen gelten für die Verhandlungen die Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>

<p>§ 11 Zeichnungsrecht Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Aktuar / die Aktuarin zu zweien.</p>	<p>§ 16 Zeichnungsrecht Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar zu zweien.</p>
<p>B) Die Kontrollstelle</p>	<p>B) Die Kontrollstelle</p>
<p>§ 12 Zusammensetzung Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Pro Gemeinde darf nicht mehr als 1 Mitglied gewählt werden. Die Gemeinden sind im Turnus zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinderäte der Partnergemeinden wählen die Mitglieder der Kontrollstelle. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.</p>	<p>§ 17 Zusammensetzung Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Pro Gemeinde darf nicht mehr als ein Mitglied gewählt werden. Die Gemeinden aus dem Bereich A (Alterszentrum) sind im Turnus zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen die Mitglieder der Kontrollstelle. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.</p>
<p>§ 13 Aufgaben Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden.</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und unterbreitet den Gemeinden Bericht und Antrag.</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Betriebsrechnung und unterbreitet dem Vorstand Bericht und Antrag.</p> <p>Der Vorstand setzt die Kontrollstelle ein. Er kann für die Prüfung von einer oder von beiden Rechnungen unabhängige Revisionsgesellschaften beauftragen.</p>	<p>§ 18 Aufgaben Kontrollstelle im Bereich A (Alterszentrum) Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden.</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Verbandsgemeinden Bericht und Antrag.</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Betriebsrechnung und unterbreitet dem Vorstand Bericht und Antrag.</p> <p>Der Vorstand kann für die Prüfung der Rechnungen unabhängige Revisionsgesellschaften beauftragen.</p>

3. Finanzierung	3. Finanzierung
<p>§ 14 Einnahmen Der Verband wird finanziert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Mietertrag aus dem Betrieb der Liegenschaften, • Beiträge der Gemeinden. <p>Der Mietbetrag wird nach marktüblichen Kriterien durch den Vorstand festgelegt.</p>	<p>§ 19 Einnahmen im Bereich A (Alterszentrum) Der Verband wird finanziert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Mietertrag aus dem Betrieb der Liegenschaften, • Beiträge der Gemeinden. <p>Der Mietbetrag wird nach marktüblichen Kriterien durch den Vorstand festgelegt.</p>
<p>§ 15 Betriebskosten Der Betrieb des Verbandes ist kostendeckend zu führen. Kann auf Dauer kein Ausgleich der Betriebsrechnung erzielt werden, beschliesst der Gemeindeverband eine Anpassung des Mietbetrags.</p> <p>Ertragsüberschüsse sind dem Eigenkapital des Verbandes zuzuführen und stehen für die Realisierung von künftigen Investitionsvorhaben zur Verfügung.</p> <p>Aufwandüberschüsse werden von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen, sofern nicht ausreichend Eigenkapitalverfügbar ist. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.</p>	<p>§ 20 Betriebskosten im Bereich A (Alterszentrum) Der Betrieb des Verbandes im Bereich A (Alterszentrum) ist kostendeckend zu führen. Kann auf Dauer kein Ausgleich der Betriebsrechnung erzielt werden, beschliesst der Gemeindeverband eine Tarifierhöhung, eine Anpassung des Mietbetrags oder einen Defizitbeitrag.</p> <p>Ertragsüberschüsse der Betriebsrechnung sind den Reserven der Betriebsrechnung zuzuweisen und zur Deckung von Betriebsverlusten, in zweiter Priorität für den Ausbau des Leistungsangebots, zu verwenden.</p> <p>Strukturelle Defizite werden von den Verbandsgemeinden Bereich A (Alterszentrum) im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.</p>
<p>§ 16 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet primär das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohner.</p>	<p>§ 21 Haftung im Bereich A (Alterszentrum) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet primär das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden Bereich A (Alterszentrum) im Verhältnis ihrer Einwohner. Bei der Gemeinde Zurzach nur mit den Einwohnerzahlen der Ortsteile Kaiserstuhl, Rümikon und Wislikofen.</p>
	<p>§ 22 Finanzierung im Bereich B (Spitex) Für die Erbringung der Spitexleistungen wird mit einem Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung</p>

	<p>gemäss kant. Gesundheitsgesetz (GesG) unterzeichnet. Die Leistungsvereinbarung wird durch den Vorstand mit dem Spitex-Leistungserbringer erstellt und muss von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden genehmigt werden.</p> <p>Der Kostenteiler für den Bereich B (Spitex) ist in der Leistungsvereinbarung geregelt.</p>
<p>§ 17 Entschädigung der Organe Der Präsident / die Präsidentin und der Aktuar / die Aktuarin werden vom Verband entschädigt.</p> <p>Es gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.</p> <p>Die Entschädigung der restlichen Organe des Verbandes ist Sache der jeweiligen Gemeinden.</p>	<p>§ 23 Entschädigung der Organe Der Präsident und der Aktuar werden vom Verband entschädigt.</p> <p>Es gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.</p> <p>Die Entschädigung der restlichen Organe des Verbandes ist Sache der jeweiligen Gemeinden.</p>
<p>§ 18 Rechnungsführung Die Rechnungsführung des Verbandes obliegt der Sitzgemeinde. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand in Absprache mit dem betreffenden Gemeinderat für eine Amtsperiode festgelegt wird.</p> <p>Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf den 31. Dezember. Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.</p> <p>Die Rechnungsführung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für Gemeinden und Gemeindeverbände.</p>	<p>§ 24 Rechnungsführung Die Rechnungsführung des Verbandes obliegt der Sitzgemeinde. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand in Absprache mit dem betreffenden Gemeinderat für eine Amtsperiode festgelegt wird.</p> <p>Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf den 31. Dezember. Die Rechnung ist in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.</p> <p>Die Rechnungsführung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für Gemeinden und Gemeindeverbände.</p>

4. Information	4. Information
§ 19 Anträge, Auskünfte Die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden haben das Recht, dem Vorstand schriftlich Anträge zu stellen oder Auskünfte zu verlangen. Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf eine begründete Antwort innert angemessener Frist.	§ 25 Anträge, Auskünfte Die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden haben das Recht, dem Vorstand schriftlich Anträge zu stellen oder Auskünfte zu verlangen. Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf eine begründete Antwort innert angemessener Frist.
§ 20 Referendum Das Referendum gegen Beschlüsse des Vorstandes richtet sich nach § 77a des Gesetzes über die Einwohnergemeinden. Das fakultative Referendum gegen Beschlüsse des Vorstandes ist ausgeschlossen, ausgenommen sind Beschlüsse zu folgenden Geschäften: <ul style="list-style-type: none"> • Budget und Rechnung, • Verpflichtungskredite, • Satzungsänderungen, Erlass und Änderung von Reglementen. 	§ 26 Referendum Das Referendum gegen Beschlüsse des Vorstandes richtet sich nach § 77a des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG). Das fakultative Referendum gegen Beschlüsse des Vorstandes ist ausgeschlossen, ausgenommen sind Beschlüsse zu folgenden Geschäften: <ul style="list-style-type: none"> • Budget und Rechnung • Verpflichtungskredite • Satzungsänderungen sowie Erlass und Änderung von Reglementen.
§ 21 Initiative Das Recht zur Initiative der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder Gemeinderäte der Verbandsgemeinden richtet sich nach § 77b des Gesetzes über die Einwohnergemeinden.	§ 27 Initiative Das Recht zur Initiative der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder Gemeinderäte der Verbandsgemeinden richtet sich nach § 77b des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG).

<p>5. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 22 Satzungsänderungen Änderungen der Satzungen, welche mit finanziellen Konsequenzen verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Gemeinden. Sie sind angenommen, wenn mindestens so viele Gemeinden zustimmen, dass deren Einwohner/innen zusammen 80 % der gesamten Einwohnerzahl der Trägergemeinden ausmachen.</p> <p>Für die Änderungen der Satzungen ohne finanzielle Konsequenzen ist der Vorstand zuständig. Die Annahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.</p>	<p>5. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 28 Satzungsänderungen Änderungen der Satzungen im Bereich A (Alterszentrum) oder B (Spitex), welche mit finanziellen Konsequenzen verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Gemeindeversammlungen. Sie sind angenommen, wenn mindestens so viele Gemeinden zustimmen, dass deren Einwohner zusammen 80 % der gesamten Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden im Bereich A (Alterszentrum) und/oder B (Spitex) ausmachen.</p> <p>Für die Änderungen der Satzungen ohne finanzielle Konsequenzen ist der Vorstand zuständig. Die Annahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.</p>
<p>§ 23 Auflösung Für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.</p> <p>Bei Auflösung des Verbandes wird das allfällig vorhandene Vermögen im Verhältnis der Einwohnerzahlen zurückerstattet.</p>	<p>§ 29 Auflösung Für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.</p> <p>Bereich A (Alterszentrum) Bei Auflösung des Verbandes wird das allfällig vorhandene Vermögen im Verhältnis der Einwohnerzahlen zurückerstattet. Bei der Gemeinde Zurzach zählen nur die Einwohnerzahlen der Ortsteile Kaiserstuhl, Rümikon und Wislikofen.</p> <p>Bereich B (Spitex) Die Spitexleistungen werden durch die Gemeinden direkt bei der Leistungserbringerin bezahlt. Aus diesem Grund entstehen im Verband keine Rückzahlungen aus dem Bereich B (Spitex).</p>

<p>§ 24 Inkrafttreten Die Satzungen des Verbandes treten mit der Annahme durch die Gemeindeversammlungen und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzen die Satzungen aus dem Jahr 2001.</p>	<p>§ 30 Inkrafttreten Bereich A (Alterszentrum) Die Satzungen des Verbandes treten mit der Annahme durch die Gemeindeversammlungen und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Annahme durch die Gemeinden erfolgt, wenn mindestens so viele Gemeinden zustimmen, dass deren Einwohner zusammen 80 % der gesamten Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden ausmachen. Die vorliegenden Satzungen ersetzen diejenigen aus dem Jahr 2014.</p> <p>Bereich B (Spitex) Die Satzungen des Verbandes treten mit der Annahme durch die Gemeindeversammlungen und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Annahme durch die Gemeinden erfolgt, wenn mindestens so viele Gemeinden zustimmen, dass deren Einwohner zusammen 80 % der gesamten Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden ausmachen. Lehnt eine Gemeinde die Satzungen ab, die 80 % Klausel wird aber erfüllt, so ist diese Gemeinde nicht Mitglied im Bereich B (Spitex).</p> <p>Der zwischen dem Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk Surbtal/Studenland und den Gemeinden Endingen, Siglistorf und Tegerfelden im Jahr 2014 unterzeichnete Vertrag, wird durch den Beitritt der Gemeinden zum Verband hinfällig.</p>
<p>Unterschriften</p>	<p>Unterschriften</p>